

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Regionalverkehrswacht Plön / Kiel e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, insbesondere die Förderung der Verkehrssicherheit, die Verkehrserziehung, die Beratung aller im Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jegliche Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Beitritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Vorstandsentscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit per E-Mail gegeben ist.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine Stimmen-Übertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 6 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch auf elektronischem Wege) gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 3. Werktag des letzten Quartals des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat oder sich zumindest grob fahrlässig einen persönlichen Vorteil aus der Tätigkeit verschafft hat. Mitglieder, die sich nicht an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten, können ausgeschlossen werden.

§ 7 Vereinsvermögen und Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung. Er führt Zahlungen für den Verein gegen Quittung und nach Freigabe eines weiteren Vorstandsmitgliedes durch.

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Versammlungen zu berufen und die Beschlüsse derselben auszuführen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§9 Wahl und Erhaltung des Vorstandes

Der gesamte Vorstand ist auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von mehr als der Hälfte des gewählten Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bis zum Zeitpunkt der Nachwahl werden die Vorstandsaufgaben durch den aktuell bestehenden Vorstand wahrgenommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist auch dann dazu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

§ 11 Stimmberechtigung und Form der Einberufung

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, Wahlen können auf Antrag (Minderheitsrecht) auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.

Mindestens vier Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern eine Einladung per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzusenden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben über die Satzung, der Wahl der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Beiträge und über Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Wenn über Feststellung und Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu entscheiden ist, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

§ 13 Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder Vertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür sind. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch die Liquidatoren bestimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bar- und Sachvermögen des Vereins der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. zu.

Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeschüttet werden.

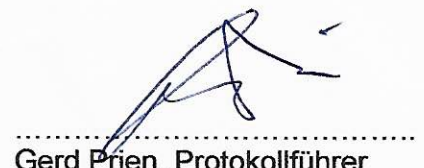
§ 15 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.11.2023 beschlossen.



Frauke Sommer, 1. Vorsitzende



Gerd Prien, Protokollführer